



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Entschuldigt:	Hermann Beck
Beratend:	Edi Risch, Gemeindebauverwaltung René Wille, Gemeindebauverwaltung
Zeit:	17.00 – 20.00 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.:	5
Behandelte Geschäfte:	64 - 81
Protokoll:	Marlene Zenhäusern

**64 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung
vom 21. Februar 2001**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2001 wird einstimmig genehmigt (12 Anwesende).

66 Abänderung Baugesetz Artikel 74 / Formeller Ablauf von Baugesuchsverfahren

Ausgangslage

Artikel 74 Baugesetz lautete wie folgt:

Baubescheid

- 1) *Der Gemeinderat entscheidet über das Baugesuch im Rahmen von Gemeindebauordnung, Zonenplan und gegebenenfalls von Überbauungsplänen mit zugehörigen Vorschriften sowie in Berücksichtigung der baurechtlichen Bestimmungen. Bewilligt der Gemeinderat das Baugesuch, hat er es unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bauherrn zur Behandlung an das Hochbauamt zu übermitteln. Lehnt der Gemeinderat das Baugesuch ab, oder bewilligt er es bedingt oder mit Auflagen, hat er dem Bauherrn eine formelle Entscheidung zuzustellen.*
- 2) *Das Hochbauamt hat das Baugesuch auf die Bestimmungen des Baugesetzes und des Zonenplanes mit zugehörigen Vorschriften zu überprüfen. Es erteilt mit allfälligen Bedingungen oder Auflagen die formelle Bewilligung, sofern das Bauvorhaben den gesetzlichen Vorschriften entspricht.*
- 3) *Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden können.*

Im Landesgesetzblatt 2000/Nr. 246 (ausgegeben am 15. Dezember 2000) hat das Baugesetz nun verschiedene Abänderungen erfahren. Unter anderem wurde mit Art. 74 Abs. 1a auch die rechtliche Grundlage für die formelle Vorgangsweise bei der Genehmigung von Planänderungen geschaffen.

Der im Baugesetz neu enthaltene Abs. 1a des Artikels 74 lautet wie folgt:

Art. 74 Sachüberschrift, Abs. 1a / Baubescheid, Planänderungen

- 1a) *Bei Abweichungen von genehmigten Plänen, allfälligen Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 1 erteilt der Gemeindevorsteher die baurechtliche Bewilligung im eigenen Wirkungskreis. Berühren die Abweichungen nachbarrechtliche Belange oder beanspruchen diese Ausnahmen von den Bestimmungen der Gemeindebauordnung oder sind die Abweichungen abzulehnen, so entscheidet hierüber der Gemeinderat. Die bewilligten Planänderungen werden dem Hochbauamt zur Erteilung des Baubescheides zugestellt. Die Bewilligung von Planänderungen, für welche gemäss dieser Bestimmung der Gemeindevorsteher zu-*

ständig ist, kann im Sinne des Gemeindegesetzes an die Gemeindeverwaltung delegiert werden.

Im Gemeindegesetz steht unter Kap. 5 „Übertragung von Befugnissen“ unter Artikel 51 folgendes:

Delegation

Der Gemeinderat kann Aufgaben von geringerer Bedeutung, die nicht zwingend von ihm selbst oder vom Gemeindevorsteher wahrgenommen werden müssen, mit Zustimmung des Gemeindevorstehers einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates, Gemeindebediensteten oder Kommissionen übertragen. Die Aufsicht bleibt indessen beim Gemeinderat.

In der Vergangenheit wurde dieser nun auch im Baugesetz rechtlich geregelte Ablauf zur Durchführung von Planänderungsverfahren in der Praxis bereits angewandt, bis sich aufgrund der bis anhin fehlenden rechtlichen Grundlagen in einer anderen Gemeinde ein Beschwerdeverfahren daraus entwickelte.

Mit dem neu formulierten Absatz 1a des Artikels 74 Baugesetz ist nun die rechtliche Voraussetzung für den formell richtigen Ablauf bei der Bewilligung von Planänderungen geschaffen worden.

Die Gemeindebauverwaltung empfiehlt im Sinne einer speditiven Abwicklung und zum Zweck eines geordneten Ablaufes im Zusammenhang mit der Durchführung von Baugesuchsverfahren die Einhaltung der in folgender Zusammenfassung ausgeführten Regeln:

Regeln zum formellen Ablauf von Baugesuchsverfahren

1. **Baugesuche im ordentlichen Verfahren** werden von der Gemeindebauverwaltung geprüft, in der Baukommission behandelt und anschliessend vom Gemeinderat im Wirkungskreis der Gemeinde genehmigt.
 - Die Ausfertigung der Benachrichtigung über den Beschluss des Gemeinderates an die Bauherrschaft wird von der Gemeindebauverwaltung vorbereitet und vom Gemeindevorsteher unterzeichnet.
 - Die zum Baugesuch dazugehörenden Unterlagen wie Pläne, gegebenenfalls Berechnungen und dergleichen, werden von der Gemeindebauverwaltung abgestempelt und unterschrieben.
 - Abschliessend wird das Baugesuch zur Ausfertigung des Baubescheides (Baubewilligung) an das Hochbauamt weitergeleitet.
2. **Planänderungen zu Baugesuchen im ordentlichen Verfahren** werden von der Gemeindebauverwaltung geprüft und anschliessend in der Baukommission behandelt.

Werden die Voraussetzungen gemäss Art. 74 Abs. 1a Baugesetz eingehalten, sprich berühren die Abweichungen keine nachbarrechtlichen Belange oder beanspruchen diese keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Gemeindebauordnung, so erübrigt sich eine Behandlung im Gemeinderat.

- Die Benachrichtigung zu Händen der Bauherrschaft wird von der Gemeindebauverwaltung mit Anführung allfälliger noch offener Pendenzen, wie beispielsweise unerledigte Auflagen und dergleichen, vorbereitet und vom Gemeindevorsteher unterzeichnet.
- Die zur Planänderung dazugehörenden Unterlagen werden wiederum von der Gemeindebauverwaltung abgestempelt und unterzeichnet.
- Abschliessend werden die Unterlagen der Planänderung an das Hochbauamt zur Ausfertigung des Baubescheides (Baubewilligung) weitergeleitet.

3. Für **Baugesuche im Vereinfachten Verfahren** gelangt zur Erteilung der Baubewilligung Art. 75 Abs. 3 BG zur Anwendung:

3) Der Gemeinderat beschliesst über das Bauvorhaben und verständigt vor formeller Ausfertigung des Baubescheides an den Bauwerber das Hochbauamt, welches innert 14 Tagen dagegen Einspruch erheben kann.

Das Baugesuch wird von der Gemeindebauverwaltung geprüft, darauffolgend der Baukommission vorgelegt und abschliessend vom Gemeinderat genehmigt.

- Die Ausfertigung des Baubescheides (Baubewilligung) wird von der Gemeindebauverwaltung vorbereitet und vom Gemeindevorsteher unterschrieben.
- Die zum Baugesuch dazugehörenden Unterlagen werden wiederum von der Gemeindebauverwaltung abgestempelt und unterzeichnet.
- Der Baubescheid (Baubewilligung) wird zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen dem Gesuchssteller zugestellt.

4. **Planänderungen zu Baugesuchen im Vereinfachten Verfahren.** Dieser Fall kommt in der Praxis eher selten vor. Die Unterlagen werden von der Gemeindebauverwaltung geprüft und anschliessend der Baukommission vorgelegt.

Sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 74 Absatz 1a eingehalten bleiben, sprich berühren die Abweichungen keine nachbarrechtlichen Belange oder beanspruchen diese keine Ausnahmen von den Bestimmungen der Gemeindebauordnung, so erübrigt sich eine Behandlung im Gemeinderat.

- Die Ausfertigung des Baubescheides (Baubewilligung) wird wiederum, mit Anführung allfälliger noch offener Pendenzen, wie beispielsweise unerledigte Auflagen und dergleichen, von der Gemeindebauverwaltung vorbereitet und vom Vorsteher unterschrieben.
- Die Gemeindebauverwaltung stempelt und unterschreibt die zur Planänderung dazugehörenden Unterlagen.
- Der Baubescheid (Baubewilligung) betreffend die Planänderung wird zusammen mit den dazugehörenden Unterlagen dem Gesuchssteller zugestellt.

Behandlung in der Baukommission vom 21.02.2001

Die Baukommission befürwortet einstimmig diese Regeln und begrüsst es, dass bei dieser Gelegenheit das Prozedere im Zusammenhang mit dem Ablauf von Baugesuchverfahren sinnvollerweise nun auch einmal zusammengefasst schriftlich festgehalten wird. Gemäss Art 51 des Gemeindegesetzes können Aufgaben von geringerer Bedeutung, wie dies zum Beispiel beim Unterzeichnen von zu einem Baugesuch dazugehörigen Unterlagen (Pläne, Berechnungen u. dgl.) der Fall ist, an die Verwaltung delegiert werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt im Namen der Baukommission folgende Beschlussfassung:

- a) Gemäss Art 51 des Gemeindegesetzes wird die Unterfertigung von Unterlagen zu einem Baugesuch, wie Pläne, Berechnungen u. dgl. an die Gemeindebauverwaltung delegiert.
- b) Die in der Ausgangslage umschriebenen Regeln zum formellen Ablauf von Baugesuchverfahren werden genehmigt.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

67 Behandlung von Baugesuchen

Die nachstehenden Baugesuche wurden zum Teil mit Auflagen und/oder Ausnahmen genehmigt:

1. **Bauherrschaft: Payer Ursula, Eschner Strasse 48, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus

Parz. Nr.: 58/IIb, Wohnzone 3

Standort: Eschner Strasse 48

2. **Bauherrschaft: Frommelt Werner, Prär 7, 9496 Balzers**

Bauvorhaben: Abbruch Wohnhaus und Stall

Parz. Nr.: 79, 79b, 79c, 79d/IIb, Wohnzone 3

Standort: Eschner Strasse 16

3. **Bauherrschaft: Stucki-Wachter Bettina, Säggass 34, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Anbau Sitzplatz / Abstellraum KG

Parz. Nr.: 446/1a, Wohnzone 2

Standort: Säggass 34

4. **Bauherrschaft: Hofer-Bossi Beatrix u. Hofer Andreas, vertreten durch
Hofer Otto, Im Gafos 8, 9494 Schaan**

Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus

Parz. Nr.: 668, Wohnzone 2

Standort: Gebhardstorkel

**69 Liegenschaftstausch Gemeindeparzelle Nr. 312
(Winkelgass 15) - Parzelle Kat. Nr. 137/IIb (Fotograph E.
Risch, Im Zagalzel)**

Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. Sept. 2000, Trakt. Nr. 204, erteilte der Gemeinderat dem im Titel aufgeführten Tauschvorhaben die definitive Zustimmung. Bei der Vorbereitung des Tauschvertrages wurde festgestellt, dass das mit der Belagssanierung neu erstellte Trottoir entlang der Winkelgass und im Einmündungsbereich der Reberastrasse noch nicht von der Parzelle 312 abgetrennt wurde; er handelt sich dabei um die Fläche von 66 m².

Da das vereinbarte Tauschverhältnis damit um 66 m² differiert, wird eine Differenzzahlung seitens der Gemeinde notwendig. Diese soll wie bei den Tauschvorhaben und den Bodenauslösungen zum amtlichen Verkehrswert erfolgen, welcher für die Parz. 312 CHF 2'600,--/Kl. beträgt, woraus eine Differenzzahlungssumme von (66 m² à CHF 806,--/m²) CHF 53'196,-- resultiert. Die Liegenschaftskommission befürwortet die Berücksichtigung dieser Aufpreiszahlung beim vorliegenden Tauschvorhaben.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Liegenschaftskommission die Aufnahme der Aufpreiszahlung in das Tauschvorhaben Parz. 312 mit Parz. Kat. Nr. 137/IIb sowie die Genehmigung des zugehörigen Kredites in Höhe von CHF 55'000,-- (gerundet) sowie des notwendigen Nachtragskredites betreffend den Voranschlag 2001 in gleicher Höhe.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

70 Provisorischer Strassenausbau Sägagass (Parz. 200/1a + 280/1a) und provisorischer Trottoirausbau Obergass (Parz. 200/1a) Genehmigung des Projektes und des Nachtragkredites

Ausgangslage

Durch den Ausbau des Anwesens auf der Parz. 200/1a an der Kreuzung Obergass – Sägagass müssen die erwähnten Strassen neu dem Grenzverlauf angepasst werden, da die Bauherrschaft eine Mauer entlang der Grundstücksgrenze erstellen wird. Wie aus beiliegenden Plänen ersichtlich, muss deshalb der jetzige Verlauf der Sägagass verlegt werden, da die bestehende Strasse auf der Privatparzelle Kat. Nr. 200/1a verläuft.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich in Bezug auf die Linienführung der Strassen "Sägagass" und "Obergass" sowie in Bezug auf die Ausbaubreiten und Höhenlage der beiden Strassen um den definitiven Ausbau. Einzig der Aufbau des Strassenkörpers entspricht nicht dem definitiven Ausbaustandard. Den Strassenaufbau provisorisch auszuführen, sowie auf das Erstellen von Randabschlüssen zu verzichten, erscheint dahingehend sinnvoll, da in den nächsten Jahren der Ausbau der Fürst-Johannes-Strasse vorgesehen ist, bei dessen letzter Ausbauetappe sämtliche Werkleitungen im Bereich "Obergass" bis "Sägagass" erneuert werden sollen; dies trifft auch für die Sägagass selbst zu.

Das gegenständliche Projekt weist im Bereich "Sägagass" eine Ausbaulänge von ca. 90 m und im Bereich der "Obergass" eine solche von ca. 60 m auf.

Sägagass

Die heute bestehende "Sägagass" weist im geplanten Ausbaubereich eine Fahrbahnbreite von ca. 3.50 m auf.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Projektes wurde versucht, auf die bestehende Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die bestehenden Bäume in Bezug auf ihre Lage und Höhe so ungünstig im Bereich der ausgeschiedenen Strassenparzelle stehen, dass sie nicht zu umfahren sind und deshalb die Rodung derselben unumgänglich ist.

Die für den vorgesehenen provisorischen sowie den definitiven Strassenausbau zur Verfügung stehende Strassenparzelle weist im gegenständlichen Ausbaubereich eine Breite

von 7.00 m auf. Der Ausbau der Sätagass wird deshalb mit einer Fahrbahnbreite von 5.00 m und einem einseitigen Trottoir von 2.00 m festgelegt.

Provisorischer Trottoirausbau "Obergass"

Die heute bestehende "Obergass" weist im projektierten Ausbaubereich eine Fahrbahnbreite von ca. 6.00 m auf. Diese Fahrbahnbreite wird auch für den definitiven Ausbau der "Obergass" beibehalten werden.

Es ist geplant, auf der Südseite der "Obergass" ein neues, zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bestehendes Trottoir zu erstellen. Das Trottoir soll die selbe Breite wie das bereits bestehende Trottoir (1.75 m) entlang der "Obergass" aufweisen.

Der definitive Strassenausbau wurde mit einer Fahrbahnbreite von 6.00 m und einem einseitigen Trottoir von 1.75 m festgelegt.

Restflächen

Aufgrund der projektierten Einmündung der Sätagass in die Obergasse resultiert im Kreuzungsbereich eine Restfläche von 88 m², auf der die Gemeinde eine Rabatte erstellen könnte. Dadurch würden allerdings jährliche Kosten für Pflege und Unterhalt entstehen. Diese Restfläche sollte deshalb, auf Anregung der Liegenschaftskommission, an die Besitzer der Parzelle Kat. Nr. 200/1a verkauft werden; diese signalisierten ihrerseits grosses Interesse an dieser Restfläche. Es besteht ein grundsätzlicher Beschluss des Gemeinderates, dass solche Restflächen bei Korrekturen und Umlegungen zum aktuellen Schätzwert verkauft werden können. Die amtliche Schätzung vom 12.12.2000 legt den Klafferpreis auf CHF 3'000.00 fest; der Verkaufspreis beträgt demzufolge CHF 73'500.00.

Der Kostenvoranschlag für die Verlegung der Sätagasse und die Sanierung der Obergasse beläuft sich auf CHF 390'000.00. Im Investitionsbudget 2001 waren für provisorischen Ausbau des Trottoirs Obergass CHF 100'000.00 vorgesehen. Durch die nun nötigen Anpassungen der Sätagass entstanden Mehrkosten, die beim Erstellen des Budgets noch nicht bekannt waren. Es muss deshalb um einen Nachtragskredit von CHF 290'000.00 auf das Konto Nr. 620.501.33 angesucht werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Genehmigung nachstehender Anträge :

1. Genehmigung des vorliegenden Projektes „Provisorischer Strassenausbau Sä gagass und provisorischer Trottoirausbau Obergass“
2. Genehmigung des dazugehörigen Kredites in Höhe von CHF 390'000.00
3. Genehmigung eines Nachtragkredites in Höhe von CHF 290'000.00 für das Investitionsbudget 2001. (Im Budget 2001 waren für diesen Ausbau lediglich CHF 100'000.00 vorgesehen, da das notwendige Ausbaumass noch nicht bekannt war.)
4. Genehmigung des Verkaufes der Restfläche von 88.00 m² (24.5 Klafter) zu einem Verkehrswert von 835.00 CHF/m² (3'000.00 CHF/Klafter) im Kreuzungsbereich Obergass-Sä gagass zum Betrag von CHF 73'500.00 an den Besitzer der Liegenschaft Parzelle Kat. Nr. 200/1a

Erwägungen

Was die Sä gagass anbelangt, so fänden es die Gemeinderäte äusserst schade, wenn an diesem „Naturdenkmal“ etwas geändert würde. Leider sei diese Gasse einer der letzten Wege in Schaan, die noch im ursprünglichen Zustand erhalten geblieben sind. Insbesondere der schöne Baumbestand könne unmöglich geopfert werden.

Seitens der Bauverwaltung wird geantwortet, dass das Problem, dass die Sä gagass zum Teil auf Privatboden verlaufe, eines Tages gelöst werden müsse, doch könne man sicher verantworten, damit noch zuzuwarten.

Die Notwendigkeit einer Strasse von 5 m Breite plus 2 m Trottoir wird in Frage gestellt. Ein Mitglied des Gemeinderates weist darauf hin, dass im Moment überhaupt kein Druck vorhanden sei, um die Bäume zu roden. Es habe relativ wenig Verkehr, und die Autos fahren automatisch langsam.

Von Seiten der Bauverwaltung werden diese Aussagen insoweit relativiert, dass das Gebiet Neugut Baugebiet sei und früher oder später überbaut werde. Dann müsse das Problem auf jeden Fall gelöst werden, allerdings sei aufgrund der gegenwärtigen Lage es eventuell möglich, einen Kompromiss zu finden. Der beauftragte Architekt habe sich bereit erklärt, mit dem Besitzer der Liegenschaft Verhandlungen zu führen über einen eventuellen Abtausch von 22 m² an der Sä gagass gegen die gleiche Fläche an der Obergass. Wenn der Bauherr zustimme, wäre die Sä gagass bis zum Anwesen Nutt auf öffentlichem Grund.

Beschlussfassung

1. Der Bodentausch (22 m²) mit Herrn Raab kann realisiert werden, d.h. Herrn Raab kann das entsprechende Tauschangebot unterbreitet werden (11 Ja).

2. Der Verkauf der Restfläche von 66.0 m² (18.3 Klafter) zu einem Verkehrswert von CHF 835.--/m² (CHF 3'000.--/Klafter) im Kreuzungsbereich Obergass/Sägagass zum Gesamtbetrage von CHF 54'900.— an den Besitzer der Parzelle Nr. 200/la wird bewilligt (11 Ja).
3. Das Trottoir Obergass soll gemäss Antrag realisiert werden (12 Ja).
4. Das Projekt bezüglich Ausbau der Sägagass wird zurückgestellt. Wenn die Tauschverhandlungen scheitern, soll dieses Thema allerdings nochmals im Gemeinderat behandelt werden (11 Ja).

71 Sanierung und Umbau Resch / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 31. Januar 2001 in den Landeszeitungen verschiedene Arbeitsgattungen für die Sanierung der Sporthalle, sowie zusätzliche Arbeiten für das Schulprovisorium und die Umgebung nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

Die Offerten wurden von den verschiedenen Fachplanern auf deren Inhalt und Preise überprüft und das entsprechende Offertvergleichsformular ausgefüllt.

Gestützt auf die Verordnung des öffentlichen Auftragswesens (ÖAWV), Art 24 wurde im Oktober 2000 bei der ursprünglichen Lieferfirma der Sportgeräte und Sportgeräteeinbauten WIBA Sport AG in CH-Littau ein Angebot eingeholt für die verschiedenen zu sanierenden Sportgeräte wie Reckanlagen und Ringanlagen, ebenso für die neuen Bodeneinbauten im neu zu erstellenden Sportbodenbelag. Ebenso müssen sämtliche vorhandenen Sprossenwände und weitere Gerätschaften überholt und saniert werden. Dieser Auftrag kann gemäss Rücksprache mit der Stabstelle für öffentliches Auftragswesen, gestützt auf die „technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismässige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch oder Wartung“, im Verhandlungsverfahren an den ursprünglichen Lieferanten der Einrichtungen vergeben werden.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und -analysen beantragt die Projektleitung namens des Bauausschusses die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben:

1. Ausführung der provisorischen Abschlüsse/ Maurer- und Instandsetzungsarbeiten (BKP 137/211.6 und 211.7) an die **ARGE Gebr. Hilti/Gebr. Frick in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 238'051.60** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
2. Ausführung der Aussentüren, Tore aus Metall (BKP 221.6) an die **Bauelemente Otto Hilti AG in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 156'125.35** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/ Baureinigung abgezogen).
3. Ausführung der Blitzschutzanlagen (BKP 223) an die **Spenglerei Biedermann AG in FL-9490 Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 21'802.30** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

4. Ausführung der speziellen Feuchtigkeitsabdichtungen (BKP 225.3) an die **Csi Bau AG in CH-7206 Igis** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 15'013.65** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
5. Ausführung der Elektroanlagen für die Umgebung inkl. Umgebungsbeleuchtung (BKP 23) an die **Inelectra AG in FL-9492 Eschen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 94'227.00** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
6. Ausführung der Brandschutzanlage für das Schulprovisorium (BKP 235.9) an die **Siemens Cerberus AG in CH-9201 Gossau** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 8'369.65** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/ Baureinigung abgezogen).
7. Ausführung der Heizungsanlagen (BKP 24) an die **Walter Kaufmann AG in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 54'928.80** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
8. Ausführung der Lüftungsanlagen (BKP 244) an die **Novintec Energie AG in CH-7004 Chur** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 438'000.65** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
9. Ausführung der Sanitäranlagen (BKP 25) an die **ARGE G.+H.Marxer / P.Nägele in FL-9492 Eschen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 204'423.50** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
10. Ausführung der inneren Verputzarbeiten (BKP 271.0) an die **Tschütscher Gipse-
rei AG in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 48'904.00** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
11. Ausführung der allgemeinen Metallbauarbeiten (BKP 272.2) an die **ARGE Hilty & Kantor/Walser & Wohlwend in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 71'223.55** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
12. Ausführung der Innentüren aus Holz mit Holz- und Stahlzargen (BKP 273.0) an die **H.+M.Jäger AG in FL-9490 Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 50'339.55** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
13. Ausführung der Wandschränke, Gestelle und allgemeine Schreinerarbeiten (BKP 273.1/273.3) an die **Artho Holz- & Elementbau AG in CH-8735 St.Gallenkappel**

SG zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 88'297.25** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

14. Ausführung der versetzbaren Trennwände (BKP 277.0) basierend auf dem GR-Beschluss vom 12. April 2000 (Trakt. Nr. 81) an **H. + M. Jäger AG in FL-9490 Vaduz** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 11'819.75** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
15. Ausführung der Unterlagsböden (BKP 281.0) an **G & F Unterlagsböden in FL-9486 Schaanwald** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 27'968.50** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
16. Ausführung des speziellen Kunststoffbodenbelages für die Sporthalle (BKP 281.2) an die **Müller AG in CH-9000 St.Gallen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 375'714.25** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/ Baureinigung abgezogen).
17. Ausführung der Bodenbeläge aus Kunststoffen und Textilien (BKP 281.2) an die **Peter Beck AG in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 29'033.70** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
18. Ausführung der Boden- und Wandbeläge Plattenarbeiten (BKP 281.6 / 282.4) an **Manfred Schädler in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 56'366.40** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
19. Ausführung der Wand- und Deckenbekleidungen aus Holz (BKP 282.5 / 283.4) an **ARGE Gstöhl & Hasler in FL-9492 Eschen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 355'899.80** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/ Baureinigung abgezogen).
20. Ausführung der Gerüste (BKP 283.0) an **Roman Hermann in FL-9494 Schaan** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 59'249.65** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
21. Ausführung der Deckenbekleidungen aus Metall (BKP 283.1) an die **Phonex-Gema AG in CH-9000 St.Gallen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 43'563.00** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).
22. Ausführung der inneren Malerarbeiten (BKP 285.1) an die **Frick + Thoma AG in FL-9495 Triesen** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 71'514.40** (inkl. 7,6% MWST und 0,65% für Bauzeitversicherungen/Baureinigung abgezogen).

23. Lieferung und Ausführung der verschiedenen Sportgeräte und Sporteinrichtungen für die Sporthalle an die **WIBA Sport AG in CH-6014 Littau-Luzern** zu einer Nettoauftragssumme von **CHF 74'861.75** (inkl. 7,6% MWST).

Beschlussfassung

Auf Antrag der Projektleitung werden vom Gemeinderat die Arbeiten wie folgt vergeben:

- 1.-3. Gemäss Antrag (12 Ja)
4. Gemäss Antrag (11 Ja)
5. Der Antrag wird zurückgestellt.
6. Gemäss Antrag (11 Ja)
7. Gemäss Antrag (12 Ja)
8. Gemäss Antrag (11 Ja)
9. Nachdem die Preisdifferenz zwischen dem Schaaner Offertsteller und dem Auswärtigen minimal ist (1.7 %) wird wegen dem sehr guten Service die Firma Walter Kaufmann AG, Schaan, bevorzugt (12 Ja).
- 10.+12. Gemäss Antrag (12 Ja)
13. Der Antrag wird zurückgestellt.
- 14.+15. Gemäss Antrag (12 Ja)
16. Gemäss Antrag (11 Ja)
- 17.+18. Gemäss Antrag (12 Ja)

19. Die Arbeiten Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz wird an die Firma Frommelt Zimmerei und Ing. Holzbau AG, Schaan, vergeben. Die Firma Frommelt Zimmerei, Schaan, ist im Gebäude bereits tätig, der Preisunterschied fällt nicht ins Gewicht (12 Ja).
20. Gemäss Antrag (12 Ja)
21. Gemäss Antrag (11 Ja)

22. Gemäss Antrag (12 Ja)
23. Gemäss Antrag (11 Ja)

72 Lieferung eines Kleintransporters für den Gemeindewerkhof / Vergabe des Lieferauftrages

Ausgangslage

Der alte, z.Z. noch in Betrieb stehende Lieferwagen Datsun Capstar mit Ladebrücke wurde im Juni 1991 in Verkehr gesetzt. Er weist heute einen Kilometerstand von ca. 90'000 km auf. Der Zustand des Fahrzeuges entspricht nicht mehr dem heute geforderten Standard in Bezug auf Sicherheit und Funktion. Dieser Kleintransporter muss deshalb ersetzt werden. Dieser Umstand wurde auch im Voranschlag 2001 berücksichtigt.

Die Lieferung eines neuen Kleintransporters wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Offerten wurden durch sieben Unternehmer bezogen; 6 Offerten wurden fristgerecht eingereicht.

Nachstehend werden die 6 Offerten kurz beschrieben.

- | | | |
|--------------------|------------------------|--|
| Max Beck Anstalt : | Offeriertes Fahrzeug : | Mercedes 313 CDI |
| | Offertsumme : | CHF 41'748.80 (inkl. 7.6% MWST) |
| | Bemerkungen : | Alle Anforderungen der Offerte erfüllt ! |
| | | |
| Weilenmann AG : | Offeriertes Fahrzeug : | Mercedes 313 CDI |
| | Offertsumme : | CHF 47'000.00 (inkl. 7.6% MWST) |
| | Bemerkungen : | Alle Anforderungen der Offerte erfüllt ! |
| | | |
| Konrad AG : | Offeriertes Fahrzeug : | Nissan Capstar 3.0 |
| | Offertsumme : | CHF 37'699.85 (inkl. 7.6% MWST) |
| | Bemerkungen : | Anforderungen der Offerte nicht erfüllt ! |
| | | - PS 106 (geforderte PS 125) |
| | | - Nutzlast 1350 kg (gefordert 1500 Kg) |
| | | - Trommelbremse Hinterachse (statt |
| | Scheibenbremse) | |
| | | - kein Sperrdifferential (nur „Anfahrthilfe“) |
| | | |
| Nufa AG : | Offeriertes Fahrzeug : | Fiat Ducato 18 / 2.8 JTD |
| | Offertsumme : | CHF 40'631.80 (inkl. 7.6% MWST) |
| | Bemerkungen : | Anforderungen der Offerte nicht erfüllt ! |
| | | - Frontantrieb (anstatt Antrieb auf Hinterachse) |
| | | - Nutzlast 1350 kg (gefordert 1500 Kg) |
| | | - Trommelbremse Hinterachse (statt |
| | Scheibenbremse) | |
| | | - kein Sperrdifferential |

Protokollauszug über die Sitzung vom 14. März 2001

19

- Elmar Falk AG : Offeriertes Fahrzeug : VW LT 35
Offertsumme : CHF 43'480.00 (inkl. 7.6% MWST)
Bemerkungen : Anforderungen der Offerte **nicht** erfüllt !
- PS 109 (geforderte PS 125)
- Walter Kaiser : Offeriertes Fahrzeug : Iveco Turbo Daily S2000, Typ 35SI3
Offertsumme : CHF 45'000.00 (inkl. 7.6% MWST)
Bemerkungen : Anforderungen der Offerte **nicht** erfüllt !
- Nutzlast 1400 kg (gefordert 1500 Kg)
- kein Sperrdifferential (nur „Anfahrthilfe“)

Aufgrund der obigen Zusammenstellung wird festgestellt, dass die in der Offerte geforderten Bedingungen nur bei den Offerten der Max Beck Anstalt und der Weilenmann AG erfüllt worden sind.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens des Gemeindewerkhofes die Vergabe der Lieferung für den Kleintransporter an die Firma Garage Max Beck Anstalt, Schaan, zur Offertsumme in Höhe von netto CHF 41'748.80 (inkl. 7.6% MWST)

Zusatzbemerkung

Die Kosten für die Anschaffung dieses Kleintransporters sind im Investitionsbudget 2001 unter der Konto Nr. 620.506.00 (Kommunale Fahrzeuge) abgedeckt.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

73 Entwässerungsgraben Rietsträssle / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Am 20. September 2000, Trakt. 223, genehmigte der Gemeinderat den Kredit für o.e. Projekt und vergab die Projektierungsarbeiten an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz.

Das ausgearbeitete Projekt wurde an der Sitzung vom 10. Januar 2001, Trakt. 14, durch den Gemeinderat genehmigt. Gleichzeitig wurde auch die Bewilligung des Projektes gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs.2 gewährt.

Die Arbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben; 5 Offerten wurden fristgerecht auf der Gemeinde eingereicht.

Die Arbeiten sollen spätestens Ende März 2001 in Angriff und Ende April 2001, vor Einsetzen der Vegetationsperiode, beendet werden.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Firma Gebr. Frick AG, Bauunternehmung, Schaan, zum Offertpreis in Höhe von netto CHF 88'945.50 (inkl. MWST).

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

74 Sportanlage Rheinwiese - Neue Gebührenregelung für die Benützung der Leichtathletik-Anlage

Ausgangslage

Die Gebühr für die Benützung der Leichtathletik-Anlage Rheinwiese durch auswärtige Vereine und Gruppierungen belief sich bisher auf pauschal CHF 40.-- pro Tag. Aufgrund der im Jahre 1998 den internationalen Normen entsprechend durchgeführten Umbau- und Sanierungsarbeiten, hat die Zahl der auswärtigen Benützer immer mehr zugenommen. Die Betriebskommission „Sportstätten“ hat sich deshalb bereits seit längerem mit einer neuen Gebührenregelung für die Leichtathletik-Anlage befasst und schlägt folgende Neuregelung vor:

Benützungsgebühren: *

CHF 100.-- für 1 Tag
CHF 150.-- für 2 und 3 Tage
CHF 250.-- für 3 und 4 Tage
CHF 400.-- für 1 Woche

* entspricht den gleichen Gebührenansätzen wie für die Benützung der Fussballplätze

Bei Wettkämpfen:

CHF 200.-- Tagespauschale inkl. Geräte

Benützung Flutlichtanlage:

CHF 50.-- Pauschale pro Anlass

Trainingsgebühr für auswärtige Gruppierungen:

CHF 60.-- pro Trainingseinheit (= 2 Std.) mit Beleuchtung
CHF 40.-- pro Trainingseinheit (= 2 Std.) ohne Beleuchtung

Antrag

Genehmigung der neuen Gebührenansätze für die Benützung der Leichtathletik-Anlage Rheinwiese.

Erwägungen

Es wird präzisiert, dass es sich bei den in der Ausgangslage als „Auswärtige“ bezeichneten Benützer eigentlich um Sportgruppen aus dem Ausland handelt. Benützer aus anderen liechtensteinischen Gemeinden sind nämlich berechtigt, die Anlage gebührenfrei zu benützen, weil sich das Land Liechtenstein an den Kosten beteiligt.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob Einzelsportler aus dem benachbarten Ausland nun auch bezahlen müssen, wenn sie trainieren möchten. Dies wird von einzelnen Gemeinderäten verneint, es werden jedoch noch genaue Abklärungen getroffen werden.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

75 Aktion "Freude dem Alter" - Erhöhung der Beitragsleistung (Grundsatzbeschluss)

Ausgangslage

Die Aktion "Freude dem Alter" organisiert in erster Linie den jährlichen Ausflug für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Daneben werden von der Aktion bei runden Geburtstagen (ab dem 90. Lebensjahr) und bei Goldenen Hochzeiten etc. jeweils Präsente übergeben.

An der Gemeinderatssitzung vom 20. April 1988 beschloss der Gemeinderat einstimmig, der Aktion "Freude dem Alter" einen jährlichen Beitrag von Fr. 2'000.-- zu bewilligen, bei Beibehaltung der schon früher festgelegten Defizitgarantie. Diese jährliche Beitragsleistung in Höhe von Fr. 2'000.-- wurde dann an der Sitzung vom 20. November 1991 vom Gemeinderat einstimmig auf Fr. 6'000.-- pro Jahr erhöht.

Die Aktivitäten werden in Schaan immer noch vornehmlich durch Spendengelder abgedeckt. Die Gemeinde hat jeweils eine Defizitgarantie übernommen, wobei diese bis anhin nie in Anspruch genommen worden ist.

In der Gemeinde Planken besteht keine gleichgelagerte Aktion. Die Aktivitäten der Schaaner erstrecken sich auch auf die Plankner Bevölkerung. Die Gemeinde Planken leistet an die Aufwendungen der Aktion "Freude dem Alter" einen Beitrag.

In den übrigen Gemeinden werden solche Aktivitäten, wie sie von der Aktion "Freude dem Alter" wahrgenommen werden, jeweils vollumfänglich von der Gemeinde finanziert.

Der Präsident der Aktion „Freude dem Alter“, Herr Guido Eberle, gelangt mit Schreiben vom 23. Februar 2001 an die Gemeindevorsteherung mit der höflichen Bitte, die bisherige Beitragsleistung in Höhe von CHF 6'000.-- um weitere CHF 6'000.-- zu erhöhen. Der Altersausflug habe in den vergangenen Jahren immer mehr an Beliebtheit gewonnen, so nahmen beim letzten Ausflug z.B. beinahe 200 Personen teil. Diese grosse Teilnehmerzahl, die aufgrund des demographischen Bevölkerungsaufbaues in den nächsten Jahren sicherlich zunehmen werde, sprengt jedoch trotz grosszügiger Sponsoren den bisher vorgegebenen finanziellen Rahmen. Auch dürfe nicht ausser acht gelassen werden, dass die Kosten für derartige Ausflüge in den letzten Jahren sich stark nach oben entwickelt hätten. Es bedürfe keiner weiterer Beweisführung, dass die Aufwendungen für Car-Fahrten und Verpflegung stark zugenommen hätten.

Antrag

Es wird beantragt, dem Gesuch der Aktion „Freude dem Alter“ zu entsprechen und die Leistung der Gemeinde in Zukunft jährlich auf CHF 12'000.-- zu erhöhen.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist gerne gewillt, diese sinnvolle und verdankenswerte Aktion mit einem erhöhten Jahresbeitrag zu unterstützen.

Man hofft jedoch, dass die Gemeinde Planken dies zum Anlass nehmen wird, ebenfalls eine Verdoppelung des Jahresbeitrages vorzunehmen.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

76 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes von alteingesessenen Ausländern

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Personen machen Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Bonvecchio Giancarlo + Erna, Krüzbünt 2, Schaan
- Bonvecchio Nadja, Krüzbünt 2, Schaan
- Filgitzhofer Robert, Im Besch 5, Schaan
- Opiela Eva Maria, Im Tröxle 27, Schaan
- Softic Elvis, Rheinstrasse 36, Nendeln
- Vo Thi Minh Thuy, Duxgass 14, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zu den Einbürgerungsgesuchen und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

77 Anträge auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Personen machen Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellen Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Aufnahme auf Antrag von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern (Art. 18)

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Iren Nigg Duxgass 51a, Schaan	16.02.1955 / Schaan	Balzers	01.03.1996
Benno Emil Haas	16.08.1965 / Chur	Mauren	1990
Hildegard Haas geb. Frommelt	19.09.1967 / Vaduz	Mauren	1990
Stephanie Sarah Haas	22.01.1990 / Grabs	Mauren	Geburt
Sabrina Corina Haas	01.02.1994 / Vaduz	Mauren	Geburt
Im Zagalzel 44, Schaan			

Antrag

Die Bewerberinnen und der Bewerber erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen. Beantragt wird, die in der Ausgangslage aufgeführten Personen in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufzunehmen.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

78 Einbürgerungsgesuch von Nguyen Thi Phuong

Ausgangslage

Frau Thi Phuong Nguyen, Tanzplatz 15, Schaan, reichte am 11. August 2000 bei der F.L. Regierung ein Gesuch um Aufnahme in das Landes- sowie Gemeindebürgerrecht von Schaan ein. Die Regierung hat mit Schreiben vom 7. September 2000 dieses Gesuch der Gemeinde Schaan mit der Bitte um Erledigung gemäss Art. 21 Abs. 3 Gemeindegesetz, LGBl. 1996 Nr. 76, überreicht.

Gemäss § 5a Art. 1 Bst. a haben Ausländer auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landesbürges- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von 30 Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden. Frau Thi Phuong Nguyen wurde am 02.01.1955 in Savannakhet (Laos) geboren und kam 1982, also als 27-jährige erwachsene Frau nach Liechtenstein. Demzufolge könnte Frau Nguyen den Nachweis eines 30-jährigen Wohnsitzes in Liechtenstein, um somit unter das „Gesetz alteingesessener Ausländer“ zu fallen, erst in 11 Jahren erbringen.

Antrag

- Positive Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch von Frau Thi Phuong Nguyen, Tanzplatz 15, 9494 Schaan.
- Beschlussfassung, dass die Bürgerabstimmung gleichzeitig mit den Vermittlerwahlen am 11. / 13. Mai 2001 durchgeführt wird.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

79 Gemeindegchulrat - Ersatz eines Kommissionsmitgliedes

Ausgangslage

Gemäss Art. 110 des Schulgesetzes vom 15. Dezember 1971, LGBl. 1972 Nr. 7, setzt sich der Gemeindegchulrat aus 5 Mitgliedern zusammen, wobei jeweils ein Vertreter des Gemeinderates, ein Vertreter der Ortsgeistlichkeit und ein Vertreter der Lehrerschaft sowie eine Kindergärtnerin gewählt werden muss. In seiner Sitzung vom 24. Februar 1999 hat der Gemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindegchulrates wie folgt bestätigt:

GR Doris Frommelt, Schulratspräsidentin (gemäss Gesetz)
Pfarrer Florian Hasler (gemäss Gesetz)
Catrin Batliner, Schulleiterin (gemäss Gesetz)
Monika Wenzel, Kindergartenleiterin (gemäss Gesetz)
Wieland Markart, Schulleiter-Stellv.
Cathrin Lischke, Kindergartenleiterin-Stellv.
Beatrice Brunhart-Risch, Elternvereinigung
Christa Beck (beratend)
Siglinde Nipp (beratend)
Renate Hasler (beratend)

Frau Beatrice Brunhart-Risch hat ihren Rücktritt aus dem Vorstand der Elternvereinigung bekannt gegeben und soll nun durch Frau Susanne Wenaweser, Tanzplatz 31, Schaan, als neue Vertreterin im Gemeindegchulrat ersetzt werden.

Der Gemeindegchulrat hat in seiner Sitzung vom 6. März 2001 die neue Vertreterin der Elternvereinigung zur Kenntnis genommen.

Antrag

Bestätigung von Frau Susanne Wenaweser, Tanzplatz 31, Schaan, als neues Mitglied im Gemeindegchulrat.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

80 Neubau Betagtenheim St. Laurentius in Schaan - Möglichkeit der Integration von Räumlichkeiten für die Familienhilfe Schaan, den Samariterverein Schaan und die Kindertagesstätte Schaan

1. Ausgangslage

In seiner Sitzung vom 29. April 1998 befasste sich der Gemeinderat im Rahmen einer eingehenden und von Verantwortung für unsere betagten Mitmenschen geprägten Diskussion mit dem Vorhaben der Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe, Vaduz, anstatt des räumlich und infrastrukturell nicht mehr genügenden Wohnheimes Resch ein neues Alters- und Betagtenheim mit 40 - 45 Betten in Schaan zu errichten. Die Notwendigkeit war von Anfang an unbestritten und somit erfolgte denn auch die Bereitschaftserklärung gegenüber der Stiftung LAK einhellig, für die Errichtung dieses Heimes ein gemeindeeigenes Baugrundstück im Baurecht zur Verfügung zu stellen. Am 30. Juni 1999 stimmte der Gemeinderat dem von der LAK bevorzugten Standort „Bahnweg“ (Parz. 1389 und 1390) einhellig zu. Von Anfang an wurde schaanerseite darauf hingewiesen, dass das Baugrundstück, bei allem Respekt vor der besonderen Situation zwar zweckverträglich aber nichtsdestotrotz optimal zu nutzen sei.

Das Betagtenheim St. Laurentius ist, wie dargelegt, ein Vorhaben der Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe und somit kein „Schaaner“ Heim mehr, zumal die Finanzierung dieser sozialen Einrichtung gemäss Lastenausgleich erfolgt, d.h. dass das Land Liechtenstein für die eine Hälfte der Kosten aufzukommen hat und für die andere Hälfte die Gemeinden des Landes gemäss dem Einwohnerschlüssel. Bei voraussichtlichen Kosten von ca. 16 - 18 Mio. Franken hätte die Gemeinde Schaan somit für ca. 16.5 % des Hälftenanteils von 8 - 9 Mio. Franken aufzukommen, also zwischen 1.3 und 1.45 Mio. Franken

2. Mögliche Gemeindevnutzungen im sozialen Bereich

In den zwischen April 1999 und Januar 2001 erfolgten Besprechungen und Sitzungen der Baukommission der LAK wurden auf der Grundlage der von Architekt Raimund Hassler im Auftrag der Stiftung erstellten Machbarkeitsstudie folgende Gemeindevnutzungen in das Raumprogramm aufgenommen und von der Jury am 17.1.2001 und vom Verwaltungsausschuss der LAK am 23.1.2001 genehmigt.

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| - Familienhilfe | ca. 150 m ² |
| - Samariter / Lager Krankenmobilien | ca. 150 m ² |

Im Januar 2001 wurde im Rahmen der Baukommission die Aufnahme von Räumlichkeiten für die Kindertagesstätte Schaan, als Ergänzung zum bestehenden Raumprogramm

diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass diese Nutzung zwar eine passende Kombination mit dem Alterswohnheim darstelle, die Räumlichkeiten wurden jedoch nicht in das Raumprogramm aufgenommen, weil Kubatur und Gartenflächen als unzureichend beurteilt wurden und nicht klar war, wie diese Räume finanziert werden sollten (LAK oder Gemeinde).

3. Grundsätzliche Haltung der Stiftung LAK

Auf Basis der mittelfristigen Gesamtplanung vom Juni 1997, wurde - mit Beschluss des Stiftungsrates vom 28.06.1999 - die Termin- und Grobplanung betreffend der geplanten baulichen Massnahmen und Investitionen, für den Zeitraum von 2000 – 2007 beschlossen.

Für den Neubau eines Betagtenheimes in Schaan (48 Betten) wurde darin ein Kreditrahmen von CHF 20 Mio. veranschlagt.

Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie Arch. Hassler wurde zwischen April 1999 und Januar 2001 in der Arbeitsgruppe (Gemeinde Schaan; WH Resch, LAK) das Raumprogramm erarbeitet und nachstehende Gemeinudenutzungen in das Raumprogramm aufgenommen:

- Familienhilfe ca. 150 qm
- Samariter / Lager Krankenmobilen ca. 150 qm

Nach Vorgesprächen ist der Verein Kindertagesstätten schriftlich an die Gemeinde Schaan und die LAK herantreten. Im Schreiben vom 01.03.2001 ersucht er um Aufnahme der KT Schaan in das geplante Bauprojekt.

Umfang gemäss beiliegendem Raumprogramm: ca. 260 qm.

Aus fachlicher Sicht ist diese Integration zu befürworten:

- Strukturqualität durch Ergänzung „Alt&Jung“
- Frequenzbringer für Heim (keine Isolation)
- Anreiz für (Teilzeit-) Personal mit Kindern
- Etc.

Arch. Raimund Hassler hat bestätigt, dass diese Flächen von 250-300qm, durchaus im Rahmen der Machbarkeit liegen; die Baukosten wurden mit rd. CHF 650.000.- veranschlagt.

Der Verwaltungsausschuss hat am 20.02.2001 wie folgt beschlossen:

Der Verein Kindertagesstätten (KITA) hat Interesse, im Neubau Schaan integriert zu werden. Frau Meier stellt den Verein vor, Platzbedarf ca. 300 m² Bruttogeschossfläche, Baukosten ca. CHF 650'000.--.

Beschlüsse (einstimmig): Der VWA unterstützt diesen Vorschlag vehement, zu klären ist noch die Finanzierung. Varianten: 1) LAK baut, Miete Verein/Gde. Schaan; 2) Stockwerkeigentum Gde. Schaan; 3) Investitionsbeitrag Gde. Schaan. RS wird zusammen mit der KITA einen Vorschlag für die Beteiligung der Gde. Schaan erstellen. Das zusätzliche Raumprogramm der KITA wird den Wettbewerbsteilnehmern bereits jetzt zur Information verschickt, vorbehaltlich der Genehmigung in der Jury am 12.3.2001.

5. Stellungnahmen Fachpreisrichter Jury

- **Dipl.Arch. Plinio Haas, Arbon (Tel. 01.03.01):**
Inhaltlich eine „glückliche Entwicklung“. Volumen und Kosten relativ bescheiden; als Ergänzung zum Raumprogramm zu werten, keinesfalls eine andere Ausgangslage.
Empfehlung: Sofort Rundschreiben an Architekten.
Alternative: Wettbewerb durchführen und jedenfalls nachher realisieren.
- **Dipl.Ing. Markus Gohm, Feldkirch (Tel.01.03.01):**
Im Sinne einer verbesserten Nutzungsdurchmischung zu begrüßen. Weil neue Tatsache und wichtig für Qualität Gesamtprojekt nachträglich im Wettbewerbsprogramm aufnehmen. Besser wäre vorher gewesen, daher Fristverlängerung und symbol. Anhebung Preisgeld.
Politische Fragen der Finanzierung etc. nicht in Jury diskutieren. Sollte vorher klar sein.
Empfehlung: Gleich versenden, Frist verlängern, Preisgeld erhöhen
Alternative: Mit Siegerprojekt als Thema für Überarbeitung umsetzen (Problem, weil jetzt schon bekannt)
- **Dipl. Arch. Kathrin Wenaweser (Tel. 01.03.01):**
Gute Ergänzung. Liegt im üblichen Bereich, dass Ergänzung nachgeliefert wird. Da Abgabe ohnehin erst 31.Mai Zeit genug; bis 12.03.01 können sogar noch Fragen gestellt werden.
Empfehlung: Gleich verschicken
- **Dipl.Arch. Walter Walch, Hochbauamt Vaduz (Tel.01.03.01):**
Ergänzung ist legitim; vernünftig jetzt berücksichtigen und nicht erst mit Siegerprojekt.
Empfehlung: Raumprogramm rasch versenden; Hinweis auf mögliche Fragestellung; Schreiben auch an Mitglieder der Jury
- **Dipl.Arch. Alex Oberholzer, VCI, Luzern (Tel. 05.03.01):**
Ideale Ergänzung.
Empfehlung: Programm nachschicken, da ohnehin Fragebeantwortung noch läuft.

6. Aufstellung Flächen und Kosten (Schätzung)

Bisheriges Raumprogramm:

Grundstück:	5.759 qm
Grundfläche Gebäude	1.519qm
Bruttogeschossfläche	4.280qm
Kosten	CHF 16 – 18 Mio.

Ergänzung Kindertagesstätte:

Gebäude:	260 qm
Kosten	CHF 0,65 Mio.

7. Finanzierungsvorschlag für Gemeinde(-nahe) Nutzungen

Wie dargelegt, ist die Neubaute des Betagtenheims St. Laurentius eine Angelegenheit der Stiftung LAK. Es liegt auf der Hand, dass die Gemeinde Schaan eventuelle Nutzungen, die über die Verwendung der Baute als Betagtenheim gehen, finanziell selbst tragen müsste. Die Ausgestaltung des Heims im Sinne eines „Sozialhauses“ liegt nach Ansicht vieler, die sich mit diesem Thema befassen, im heutigen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Interesse. Für die in Frage kommenden Institutionen ist folgendes anzumerken:

Die Familienhilfe Schaan-Planken ist eine heutzutage nicht mehr wegzudenkende Einrichtung in unserer Gemeinde. Es sind heute über 40 Angestellte und Freiwillige bei der Familienhilfe tätig, das Angebot umfasst die Hauspflege mit 5 vollamtlichen Helferinnen, die Gemeindekrankenpflege mit 5 vollamtlichen Pflegerinnen/Pfleger, den Haushilfedienst für Betagte mit 14 teilzeitbeschäftigten Frauen, den Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten mit 2 teilzeitbeschäftigten Frauen, den Mahlzeitendienst mit 20 freiwilligen Essensausträgerinnen und die Abgabestelle für Krankenmobilen mit einer Person. Wirtschaftlich könnte man die Familienhilfe als „mittelständisches Unternehmen“ betrachten mit Aufwendungen von immerhin CHF 685'000.--. Die Familienhilfe bzw. deren Präsidentinnen geben bei jeder Gelegenheit zu erkennen, dass ihr ein „Daheim“ fehle und sie überglücklich wäre, wenn im neuen Betagtenheim auch für sie noch Platz wäre. Von allen Fachpersonen wird diese Integration befürwortet, die Synergieeffekte seien sehr gross.

Bezüglich der Integration der Schaaner Kindertagesstätte ins Betagtenheim St. Laurentius sei in erster Linie darauf hingewiesen, dass der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein auch in Schaan eine Tagesstätte betreibt und zwar im Anwesen Dr. Walser an der Bahnhofstrasse 19. Die Mietkosten übernimmt die Gemeinde (ca. CHF 25'000.-- pro Jahr). Die Verbindung von „Jung und Alt“ im Rahmen der vorgesehenen Neubaute ent-

spricht den fachlichen Aussagen von mit dieser Materie befassten Personen. Die heutige gesellschaftliche Situation mit immer mehr Alleinerziehenden und mit immer mehr Familien, in welchen beide Partner den Lebensunterhalt mitverdienen müssen, macht derartige Kindertagesstätten ohne Zweifel immer notwendiger. Nicht zuletzt deswegen ist die Warteliste für die Kindertagesstätte sehr gross (30 Kinder können nicht aufgenommen werden).

Der Samariterverein Schaan unterhält bekanntlich ein Krankenmobiliemagazin, welches von Privatpersonen, von der Familienhilfe und anderen Einrichtungen frequentiert wird. Es besteht in der Neubaute die Möglichkeit, einen Lagerraum für diese Gerätschaften sinnvoll zu integrieren.

Nutzung	Nettonutzfläche qm ca.	Geschätzte Baukosten CHF
▪ Familienhilfe	150	325.000.-
▪ Samariter / Lager	150	325.000.-
▪ Kindertagesstätte	300	650.000.-
Gesamt	600	1.300.000.-

Variante 1: Baukostenzuschuss der Gemeinde Schaan:

- Abwicklung und Finanzierung Gesamtprojekt durch LAK (Bauherr)
- Gemeinde Schaan bezahlt Investitionsbeitrag für Gemeindennutzung in Höhe von CHF 1.300.000.-, je zur Hälfte bei Baubeginn (Baubescheid) und Fertigstellung (Benützungsbewilligung)
- Mietvertrag: LAK vermietet an Gemeinde Schaan auf Dauer des Baurechtes.

Mietzins:	Jahre 1 – 10	symbolisch: CHF 1.- / Jahr
	ab 11. Jahr	(entspricht CHF 18.- / qm / Monat)
		dem Flächenanteil entsprechender Renovationsbeitrag der Gemeinde Schaan
		der in Berücksichtigung des Baurechtes an der Liegenschaft mit CHF 10.-/qm zu vereinbaren wäre.

Vorteil: Bewirtschaftung des Hauses, Instandhaltung etc. durch LAK
 Kein Verwaltungsaufwand für Gemeinde
 Identität Gesamthaus „soziales Zentrum“; einheitlicher Betrieb
 Kein Aufwand für Parifizierung

Variante 2: Errichtung durch Gemeinde Schaan:

- Bildung Stockwerkeigentum

- Abwicklung Gesamtprojekt durch LAK (Bauherr)
- Gemeinde Schaan bezahlt effektiven anteiligen Bauaufwand
- Mietvertrag: Gemeinde Schaan vermietet an Kindertagesstätten, Familienhilfe, ...

Antrag

Seitens der Gemeindevorstellung wird beantragt, die geschilderte Integration von Räumlichkeiten für die Familienhilfe, die Kindertagesstätte und den Samariterverein (Lager) grundsätzlich zu befürworten und sich bezüglich der Finanzierung auf einen einmaligen Investitionsbeitrag der Gemeinde von CHF 1.3 Mio. festzulegen.

Erwägungen

Der Gemeinderat bezeichnet es grundsätzlich als wünschenswert und sinnvoll, wenn weitere soziale Institutionen in das geplante Betagtenheim integriert werden. Selbstverständlich darf der Hauptzweck nicht darunter leiden, sondern es müsste sich um eine ideale Ergänzung handeln. Was machbar ist, wird der Wettbewerb zeigen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob man sich wegen einer Eisenbahnunter- oder Überführung schon Gedanken gemacht habe. Diesem Thema wird im Zusammenhang mit dem Wettbewerb die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Beschlussfassung (einstimmig)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

81 Stellungnahme der Gemeinde Schaan an die Regierung zur Prognose der künftigen Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Arbeitsplätze

Ausgangslage

Die Regierung hat die eingangs aufgeführte Prognose (Grundlage für Neufassung des Landesrichtplanes) Ende des Jahres 2000 an die Gemeinden und andere Institutionen zur Stellungnahme versandt. Angesichts der Komplexität der Materie wurde die Eingabefrist auf Ende März 2001 festgelegt. Die Ortsplanungskommission hat sich an mehreren Sitzungen mit der Prognose beschäftigt und eine Stellungnahme erarbeitet.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Ortsplanungskommission die nachstehende Stellungnahme zu behandeln, sofern notwendig zu ergänzen und danach offiziell an die Regierung zu richten.

Stellungnahme der Gemeinde Schaan zur Prognose der künftigen Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Arbeitsplätze

Nach eingehenden Studien der Grundlagenanalyse und Prognose möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Zur Grundlagenanalyse und Prognose

Die Gemeinde Schaan hat vor 10 Jahren als Grundlage für die Ortsplanungsrevision eine ähnliche Analyse erstellen lassen, die beschränkt auf die Gemeinde Schaan recht ähnliche Resultate ergeben hat. Insofern haben die Prognosen kein Erstaunen ausgelöst. Es besteht eher eine gewisse Skepsis gegenüber den Prognosen, die eine Fortschreitung der Entwicklung der letzten Jahrzehnte darstellt und auf exogene Einflüsse kaum Bedacht nimmt.

Es ist zu befürchten, dass Faktoren wie die Freizügigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums wie auch die Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein die Situation der Wohnbevölkerung und der Arbeitsplätze in den nächsten Jahren massiv bestimmen werden.

Die Prognosen für die Entwicklung der Schaaner Wohnbevölkerung liegt in allen drei Szenarien massiv unter dem Landestrend. Die Entwicklung der Bevölkerung betrug von 1960 bis 2000 178 %, was ziemlich exakt dem Landesdurchschnittszuwachs bei starkem Wachstum entspricht. Die Schaan bei Trendverhalten (auf ca. 129,6 %) bei starkem Wachstumsverhalten (auf ca. 142,6 %) und bei gemäßigtem Wachstum (auf ca. 111,1 %) prognostizierten Zuwächse lassen daher eine

Trendänderung bzw. eine Konsolidierungsphase erwarten. Der Druck auf die Gemeinde, entsprechende Infrastrukturen zu schaffen, nähme vermeintlich ab.

Es fragt sich jedoch, ob aufgrund der recht beträchtlichen Reserven an baureifen Grundstücken, dem sehr guten Angebot an Arbeitsplätzen und Bildungseinrichtungen, der verkehrstechnischen Lage und anderer Standortvorteile von Schaan effektiv eine Verminderung des Wachstums eintritt.

Auf die Bebauung eines einzonierten, baureifen Grundstückes besteht ein Anrecht, das weder von Land noch Gemeinde direkt beeinflusst werden kann. Je nach Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt bzw. der Verfügbarkeit der Grundstücke sind daher auch in der Bevölkerungsentwicklung massive Abweichungen von den prognostizierten Entwicklungen zu erwarten.

Die Entwicklung der Arbeitsplätze wurde leider nur landesweit dargestellt. Gerade in dieser Frage wären spezifische Prognosen für Schaan von sehr grossem Interesse gewesen, da in Schaan die Anzahl der Arbeitsplätze zu der Anzahl der Einwohner eine der höchsten im Lande darstellt.

Gemäss der Betriebszählung von 1995 wies Schaan 101,4 Arbeitsplätze auf 100 Einwohner bzw. 50E106 Arbeitsplätze auf, der Landesdurchschnitt betrug 71,5 Arbeitsplätze auf 100 Einwohner bzw. pendelt je nach Gemeinde zwischen 145,8 Arbeitsplätze auf 100 Einwohner und 11,6 Arbeitsplätze auf 100 Einwohner.

In Schaan befanden sich 23,4 % aller Arbeitsplätze des Landes. Würden die Prognosen auf dieser Verteilung hochgerechnet, was eine unverantwortbare Vereinfachung darstellt, würde Schaan bei Trendverhalten ca. 3'930 zusätzliche Arbeitsplätze bzw. ca. 76 % Zuwachs bzw. bei starkem Wachstum ca. 6'360 zusätzliche Arbeitsplätze bzw. ca. 129 % Zuwachs bzw. ca. 1'430 Arbeitsplätze bzw. ca. 28 % Zuwachs bei einem gemässigten Wachstum erhalten.

Diese These steht jedoch in einem sehr krassen Missverhältnis zur prognostizierten Entwicklung der Bevölkerung, welche für Schaan massiv unter dem Landesdurchschnitt liegende Wachstumsszenarien voraussagt. Dieser vage Überschlag zeigt zudem sehr klar, welche Rolle Schaan in der mit erheblichen Kosten verbundenen Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen seit Jahrzehnten übernommen hat und als Dank dafür im Finanzausgleich gegenüber anderen Gemeinden entsprechend "bestraft" wurde.

2. **Auswirkungen auf die Ortsplanung von Schaan**

Die Gemeinde Schaan hat vor 10 Jahren die Revision der Ortsplanung eingeleitet und ist auf die "angenehm mässigen" Entwicklungsaussichten bei der Wohnbevölkerung gut vorbereitet.

Die vorausgesagten Zunahmen können auch bei starkem Wachstum über die bestehenden Wohnzonen aufgefangen werden, ohne weitere Baulanderschliessungen vornehmen zu müssen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinde im Bereich der Siedlung wird es sein, dafür zu sorgen, dass eine Entwicklung in den hierzu vorgesehenen Gebieten stattfindet (Entwicklung nach innen). Parallel dazu gilt es, mit dem in Ausarbeitung befindlichen Leitbild für öffentliche Bauten und Anlagen die hierzu langfristig erforderlichen Landflächen an geeigneten Stellen sicherzustellen.

Für eine prosperierende Entwicklung der Gemeinde ist die Schaffung eines attraktiven und effizienten Ortszentrums von grosser Bedeutung. Hier wird die Gemeinde mit planerischen Massnahmen wie auch einer aktiven Bodenpolitik in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten die Entwicklung fördern müssen, soll Schaan für den 3. Sektor, die Dienstleistungsbetriebe, in Zukunft attraktiver werden. Die Zielsetzung und Strategie der Ortsplanung sind in dem 1992 beschlossenen Leitbild zur Ortsplanung enthalten und nach wie vor aktuell und zielführend.

Eine wichtige Zielsetzung hinsichtlich des Ortsbildes und der Ortsstruktur wird es sein, dass Schaan aus der seit Jahrzehnten andauernden Umbruchsituation von einem landwirtschaftlich geprägten Strassendorf langsam wieder ein "Gesicht" erhält.

Ein überdurchschnittliches Wachstum hat sich in den letzten 10 Jahren in der Industrie- und Gewerbezone ergeben. Die Industrie- und Gewerbezone im "Alten Riet" wird in Kürze voll sein, sodass wider Erwarten kurzfristig eine Vergrösserung dieser Zone in Angriff genommen werden muss, wenn die Gemeinde ihre wirtschaftsfreundliche Politik fortführen will. Es bestehen zudem in Schaan Bestrebungen zu verstärkter Wirtschaftsförderung, wozu entsprechende Industrie- und Gewerbezonflächen eine wichtige Voraussetzung darstellen.

Trotz strikter Vorgaben einer verpflichtenden Ausschöpfung der maximal zulässigen Gebäudehöhen, die Unterbringung meist mehrerer Betriebe in einem Gebäude wie auch einer massiven Reduktion der Freiflächen, was die Schaffung von unterflurigen Sammelgaragen erforderlich macht, sind demnächst die Reserven der Gemeinde an Baurechtsboden erschöpft. Eine Nachverdichtung der bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeliegenschaften ist aufgrund der geltenden Verträge durch die Baurechtsnehmer wohl möglich aber nicht erzwingbar. Ausserdem lassen sich dadurch kaum die zur Abdeckung des künftigen Bedarfs erforderlichen Strukturen und Flächenangebote generieren.

3. Hinweise zur Landesplanung

Sieht man von der breiten Palette an raumwirksamen Massnahmen ab, die dem Land in der Frage der Einwohner- und Arbeitsplatzstrukturierung zur Verfügung stehen, sollen dennoch einige, direkt raumplanerische Aspekte dargelegt werden.

Die vorliegende Prognose stellt eine sehr geeignete Ausgangslage für Gemeindegrenzen übergreifende Überlegungen dar. Die Gemeinden Schaan, Vaduz und Triesen sind mittlerweile zusammen gewachsen und wiesen 1995 über 64 % der liechtensteiner Arbeitsplätze bzw. 45,5 % der Einwohner auf. Beim Szenario starkes Wachstum ist in diesen drei Gemeinden zusammen mit einer Zunahme der Wohnbevölkerung um über 8'420 Personen bzw. 60 % zu rechnen. Blicke die Verteilung der Arbeitsplätze von 1995 erhalten, wären zudem ca. 17'400 Arbeitsplätze bzw. ein Zuwachs von 14'190 (1995) auf ca. 31'600 Arbeitsplätze bzw. ein Zuwachs auf 222,8 % zu erwarten. Diese Zuwüchse an Einwohnern und insbesondere Arbeitsplätzen werden trotz bestehender Reserven zu einer wesentlichen Verdichtung führen, auf die "Gemeindegrenzen überschreitend" reagiert werden sollte. Die Möglichkeiten der Synergien im Nahverkehr, bei öffentlichen Bauten und Anlagen und auch der Zonennutzungen sollten in weit höherem Masse genutzt

werden. Es stellt keinen Abgang der Gemeindeautonomie dar, wenn in der gegebenen und speziell der zu erwartenden Situation in Schaan, Vaduz und Triesen die Vision der "Selbstversorger-Gemeinde", welche mindestens 20 km von der nächsten Ortschaft entfernt ist, aufgegeben wird.

Es fragt sich, inwieweit diese drei Gemeinden auch in Hinkunft nebeneinander die gesamte Palette der öffentlichen Dienstleistungen, Zonennutzungen etc. anbieten müssen bzw. können. Es wäre wesentlich effizienter, wenn sich die drei Gemeinden entsprechend ihren topographischen Gegebenheiten und Möglichkeiten gegenseitig ausgleichen würden und sich nicht in einem sinnlosen Wettbewerb gegenseitig zu überbieten versuchen würden. Ähnliche bzw. gleiche Überlegungen sind auch im Unterland angebracht.

Beschlussfassung (einstimmig)

Die von der Ortsplanungskommission ausgearbeitete Stellungnahme kann in der bestehenden Form an die Fürstliche Regierung weitergeleitet werden.

Schaan, 20. März 2001

Gemeindevorsteher
Hansjakob Falk